

den zwei Drittel keine besondere Speculation machen würden, und daß bei der Parcellirung des einen Dritttheils nicht so viel gewonnen werden kann, als sie vielleicht bei dem Verkaufe des Complexes von zwei Dritttheilen verlieren können, daß also bei dieser Speculation nicht so viel gewonnen werden kann, wie jetzt, wo man bei größern Gütern nur ein Viertel Hufe beisammen zu lassen braucht, alles Uebrige aber davon veräußern darf. Es liegt das auf der Hand, und natürlich würde sich dasselbe Verhältniß herausstellen, wenn Jemand mehr Güter kaufen wollte, denn dann behielte er immer von jedem Gute zwei Dritttheile des Complexes, die er nicht leicht an den Mann bringen könnte. Manche sprechen allerdings gegen die Bestimmung; indes davon kann ich mich nicht trennen, daß die Erfahrung gelehrt hat, daß unsere gesetzliche Bestimmung vom Jahre 1766 nicht ganz ausreicht, um dem verderblichen Güterhandel entgegen zu treten. Die Mehrzahl der Kammermitglieder hat schon bei der Abstimmung über die §. zu erkennen gegeben, daß man die Zerschlagung der Gütercomplexe nicht gut heißen könne; wenn man aber den Zweck will, so muß man auch die Mittel wollen, und ein anderes Mittel, als die Deputation vorgeschlagen hat, kann ich nicht finden, wenigstens kann ich ein anderes nicht für besser halten. Man wird zugleich, wenn man §. 4 nach dem Vorschlage der Deputation annimmt, eine Gleichheit zwischen den Ritter- und Bauergütern erlangen, denn Sie haben vorhin beschlossen, daß bei den Rittergütern zwei Dritttheile der Steuereinheiten unzertrennlich bleiben sollen, und nur ein Dritttheil abgetrennt werden dürfe. Warum wollen Sie bei dem mittlern und kleinern Grundbesitz, bei Bauergütern einen andern Maßstab annehmen, als bei größern? Wenn Sie denselben Maßstab auch hier annehmen, so wird um so mehr der Wunsch erreicht und in Ausführung kommen, daß das jetzige Verhältniß der größern zu den kleinern Gütern fortwährend gleichmäßig erhalten wird. Wenn von einer andern Seite noch auf die Consolidationsfrage Rücksicht genommen ist, so muß ich das hier übergehen, denn wir kommen noch bei §. 5 d und §. 6 auf diese Frage zurück, und werden sie dort genauer betrachten können. Wenn man aber noch gemeint hat, daß der Vorschlag der hohen Staatsregierung annehmbar sei, weil er freisinniger erscheine, so kann das die Deputation nicht zugeben. Der Vorschlag der hohen Staatsregierung wird, wie die Deputation sich überzeugt hält, erstens ungleich treffen, und zweitens das sogenannte Ausschachten der Güter nicht verhindern. Er trifft ungleich, weil man alle Güter, die nur 150 Steuereinheiten und weniger haben, sofort fest macht, andern Gütern aber eine Dismembrationsfreiheit gewährt, die bei größeren Gütern sehr hoch ansteigt. Er verhindert aber das speculationsmäßige Verfahren mit dem Zerschlagen der Güter nicht, weil es in der Natur der Sache liegt, daß die Speculanten meist größere Güter kaufen, um sie zu zertheilen. Setzen Sie den Fall, daß ein Gut 1200 Steuereinheiten hat, so werden nach dem Vorschlage der hohen Staatsregierung 150 Steuereinheiten erst abgezogen werden, die unzertrennbar sind. Es werden also 1050 Einheiten übrig bleiben und von diesen würden 525 dismembrirt werden dürfen. Daß bei solchen und

noch größern Gütern immer noch genug übrig bleibt, um die Speculation zur Zerschlagung zu wecken, das, glaube ich, darf man wohl voraussetzen. Es bleibt mir noch übrig, auf den Antrag, den der Herr Abg. Hensel gestellt hat, und der an die Stelle des zweiten Satzes des Deputationsvorschlags treten soll, einzugehen, und ich kann nicht bergen, daß er in einer Hinsicht einem Bedenken, welches man gegen den zweiten Satz des Deputationsgutachtens aufgestellt hat, begegnet. Wenn die Deputation nur den unbestimmteren Ausdruck gebraucht hat, daß bei denjenigen Gütern, die bereits durch Dismembration bis auf den, nach den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen gestatteten, geringsten Umfang herabgebracht worden sind, Nichts weiter abgetrennt werden solle, so hat der Herr Abg. Hensel eine bestimmte Summe festgesetzt, nämlich eine Größe von 150 Steuereinheiten. Allein ich muß doch gegen den Antrag bemerken, daß mir diese Summe von Einheiten, also ein Areal von 10 bis 12 Aekern Land, doch etwas zu hoch erscheint. Will man aussprechen, daß diejenigen Güter, welche bisher schon durch Dismembration bis auf 150 Steuereinheiten herabgebracht worden sind, Nichts mehr dismembriren sollen, so glaube ich, thut man den Leuten, die dergleichen Güter besitzen, offenbar weh, zumal solche Fälle, wie vorhin der Herr Abg. Dehme sehr richtig erwähnte, oft vorkommen möchten. Es steht aber auch dem Antrage noch ein Bedenken entgegen. Es scheint nämlich, als ob derselbe auch auf künftige Dismembrationen sich beziehen könnte; denn es ist nicht darin aufgenommen, daß das Gut nach den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen soweit herabgebracht sein müsse, sondern er lautet dahin, daß bei Gütern, die bereits durch Dismembration bis auf 150 Steuereinheiten herabgebracht worden sind, die Dismembration ferner nicht mehr stattfinden solle. Ich habe bei der Stellung des Antrags denselben zwar so verstanden, daß er sich lediglich auf die Güter beziehen solle, welche nach den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen bis auf das Minimum herabgebracht worden sind, und ich glaube auch, es ließe sich aus den letzten Worten des Antrags dies schließen, welche so lauten: „so ist die Summe der bei Publication dieses Gesetzes auf dem Grundstücke haftenden Steuereinheiten unzertrennbar“. Dies schien mir anzudeuten, daß der geehrte Abgeordnete nur eine nach den zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen vorgekommene Dismembration im Auge gehabt habe; allein schon der königl. Herr Commissar hat diese Fassung, wie aus dessen Rede hervorging, nicht in dieser Art verstanden, indem er darauf aufmerksam machte, daß man für die Zukunft Ungleichheiten herbeiführen würde, wenn man den Antrag annehmen und 150 Steuereinheiten als das Minimum aufstellen wollte, weil man dann einen Unterschied mache zwischen denen, die ohnehin nicht mehr als 150 Steuereinheiten haben, und denen, die künftig einmal ihr Gut durch Dismembration bis auf 150 Einheiten herunterbringen würden. Ich glaube daher immer noch, daß es das Gerathenste wäre, das Deputationsgutachten auch in seinem zweiten Theile anzunehmen.

Präsident D. H a a s e: Meine Herren, was die Verschiedenheit der Ansichten, welche bei §. 4 von Seiten der hohen Staats-